9034_DBB5-09_Weiß_2AK 24.04.2009 9:52 Uhr Seite 218

Neue Vorschriften §

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 106, 106b, 107, 108)
Künftig steht dem Bund der Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer und sonstiger auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verbrauchsteuern zu (Art. 106 GG). Den Ländern steht ab 1. Juli 2009 infolge der Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu, dessen Einzelheiten durch ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden (Art. 106b GG). Die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verbrauchsteuern werden in den Verteilungsmaßstab des Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG einbezogen; ihre Verwaltung erfolgt ab 1. Juli 2009 durch Bundesfinanzbehörden (Art. 108 Abs. 1 Satz 1 GG). Das Gesetz tritt am 26. März 2009 bzw. am 1. Juli 2009 in Kraft.
G vom 19. März 2009, BGBl I Nr. 16/2009 vom 25. März 2009, S. 606, FNA: 100-1; EAPl 000/neu 0001

Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Integrationsbeauftragtenbekanntmachung – IntB)
Der Ministerpräsident beruft eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Integrationspolitik als beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Integrationsbeauftragter oder Integrationsbeauftragte). Die Aufgaben und Befugnisse dieser Persönlichkeit werden näher bestimmt. Die Bekanntmachung tritt am 1. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die geänderte Bekanntmachung über die Stellung des Behindertenbeauftragten der Staatsregierung (Behindertenbeauftragter – BehB) vom 22. Dezember 1998 (AllMBl 1999 S. 19, StAnz 1999 Nr. 2) aufgehoben.
Bek der Bayer. Staatsregierung vom 17. Februar 2009, StAnz Nr. 9/2009 vom 27. Februar 2009, S. 1, AllMBl Nr. 4/2009 vom 30. März 2009, S. 107; EAPl 000/neu 0002

Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO)
Die Änderung betrifft ab 1. März 2009 die Beteiligung der Frauenbeauftragten, der beauftragten Person für die Belange der Menschen mit Behinderung, der beauftragten Person für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und des Landesbeauftragten für den Datenschutz.
V vom 17. Februar 2009, GVBl Nr. 3/2009 vom 27. Februar 2009, S. 32, BayRS 1102-2-1-S; EAPl 005/neu 0052

Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für das Einstellungsjahr 2010
Die Einstellung setzt die Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren voraus, das aus einer schriftlichen Auswahlprüfung und der Berücksichtigung bestimmter Schulnoten besteht. Die Bekanntmachung enthält allgemeine Hinweise zum Auswahlverfahren sowie eine Übersicht über den Bedarf der staatlichen Verwaltungen (getrennt nach den einzelnen Ministerien – StMI und Polizeiverwaltungen 36, StMJV 31, StMWFK und Bibliotheken 11, StMF 220, StMAS u. Arbeits- und Sozialgerichte 28, insgesamt 326 Anwärterstellen). Die Zulassung zum Auswahlverfahren ist bis zum 8. Mai 2009 bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu beantragen.
Bek der Geschäftsstelle des LPA vom 26. Januar 2009, StAnz Nr. 6/2009 vom 6. Februar 2009, S. 2; EAPl 032/neu 0320

Ausschreibung des Nachwuchsbedarfs der Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise, Bezirke) sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts für Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes
Die Bekanntmachung enthält Hinweise für das Verfahren. Die Bewerberdaten sind bis spätestens 15. Mai 2009 dem Landespersonalausschuss zu übermitteln.
Bek der Geschäftsstelle des LPA vom 27. Januar 2009, StAnz Nr. 6/2009 vom 6. Februar 2009, S. 2; EAPl 032/neu 0320

Grundsätze für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds
Gefördert werden Umweltprojekte für neue Wege und Methoden der Umweltbildung, zur Initiierung und Konkretisierung neuer Umweltbildungsangebote, Bildungsmaßnahmen für Multiplikatoren, die Ausstattung von Umweltbildungseinrichtungen und sonstige Intensivierungsmaßnahmen. Zuwendungsempfänger sind die Träger der Umweltbildungseinrichtung. Gefördert wird als Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse oder Zuweisungen. Bewilligungsstelle ist die örtlich zuständige Regierung. Die Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft.
Bek des StMUG vom 19. Februar 2009, AllMBl Nr. 4/2009 vom 30. März 2009, S. 116; EAPl 170/neu 1700

Grundsätze für die Förderung von Umweltstationen
Umweltstationen sind multifunktionale außerschulische Einrichtungen der Umweltbildung, um Umweltbewusstsein und Handlungskompetenz bei Bürgern und Bürgerinnen aller Altersstufen zu entwickeln. Zuwendungen können anerkannte Umweltstationen erhalten. Gefördert wird als Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse und Zuweisungen. Zuständig für die Anerkennung als Umweltstation ist das StMUG. Bewilligungsbehörde für die Förderung ist die örtlich

9034_DBB5-09_Weiß_2AK 24.04.2009 9:52 Uhr Seite 219

zuständige Regierung. Die Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft.
Bek des StMUG vom 19. Februar 2009, AllMBl Nr. 4/2009 vom 30. März 2009, S. 119; EAPl 170/neu 1700

Gesetz zum ordnungspolitischen Rahmen der Krankenhausfinanzierung ab dem Jahre 2009 (Krankenhausfinanzierungsreformgesetz – KHRG)
Das Krankenhausfinanzierungsgesetz wird in fünf Paragraphen geändert und ergänzt, insbesondere durch einen neuen § 17d mit neun Absätzen „Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen".
Das Krankenhausentgeltgesetz wird in 16 Paragraphen und in der Anlage 1 geändert. Art. 3 enthält Änderungen des SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung – in neun Paragraphen. Die weiteren Änderungen betreffen die Bundespflegesatzverordnung, die Abgrenzungsverordnung und die Krankenhausstatistik-Verordnung. Das Gesetz tritt am 25. März 2009 bzw. am 1. Januar 2009 in Kraft.
G vom 17. März 2009, BGBl I Nr. 15/2009 vom 24. März 2009, S. 534, FNA: 2126-9 u. a.; EAPl 544/neu 5401, 544

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV)
Die Verordnung behandelt in Durchführung europarechtlicher Vorschriften den Schutz von Tieren beim Transport neu. Sie ist gegliedert in sechs Abschnitte mit 24 Paragraphen und drei Anlagen. Die Verordnung tritt unter Aufhebung der Tierschutztransportverordnung i.d.F. vom 11. Juni 1999 und der Tierschutztransport-Bußgeldverordnung vom 21. Dezember 2006 am 19. Februar 2009 in Kraft.
V vom 11. Februar 2009, BGBl I Nr. 9/2009 vom 18. Februar 2009, S. 375, FNA: 7833-3 u. a.; EAPl 568/5601, 568

Förderung von Maßnahmen zur energetischen Modernisierung der Infrastruktur in Kommunen – Konjunkturpaket II und Investitionspakt 2009 –
Auf der Grundlage des Zukunftsinvestitionsgesetzes (Art. 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009, BGBl I S. 416), den noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (VV ZuInvG) und über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder (VV Investitionspakt 2009) fördert der Freistaat Bayern die energetische Modernisierung der Infrastruktur der Gemeinden. Die Bekanntmachung regelt die Förderungsvoraussetzungen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz und nach dem Investitionspakt 2009 und das Förderverfahren. Sie tritt am 3. März 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.
Bek des StMI vom 3. März 2009, StAnz Nr. 10/2009 vom 6. März 2009, S. 1, AllMBl Nr. 4/2009 vom 30. März 2009, S. 112; EAPl 620/neu 620

Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung (KWaldV)
Neu gefasst wird ab 1. Juli 2009 die Anlage zu § 10 mit der Entgeltregelung für die Betriebsleitung und -ausführung im Körperschaftswald.
V vom 10. Februar 2009, GVBl Nr. 3/2009 vom 27. Februar 2009, S. 27, BayRS 7902-3-L; EAPl 740/neu 7400

Zweites Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes
Das AgrStatG erhält eine neue Inhaltsübersicht. Art. 1 enthält 22 Änderungen und Neufassungen und Art. 2 weitere 14 Änderungen und Neufassungen des AgrStatG. Art. 3 ändert das RiRegDG und Art. 4 die AgrStatV. Das Gesetz tritt am 12. März 2009, Art. 2 am 1. Januar 2010 in Kraft.
G vom 6. März 2009, BGBl I Nr. 12/2009 vom 11. März 2009, S. 438, FNA: 7860-9, 7847-20, 7860-9-1; EAPl 765/neu 765

Drittes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz)
Das Gesetz ändert in 18 bundesrechtlichen Vorschriften Regelungen über zu erstellende Statistiken. Art. 18 des Gesetzes hebt zwölf Verordnungen und Gesetze ganz oder zum Teil auf. Art. 19 des Gesetzes enthält die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Handwerkstatistikgesetzes und des Milch- und Margarinegesetzes. Das Gesetz tritt im Wesentlichen ab 25. März 2009 in Kraft.
G vom 17. März 2009, BGBl I Nr. 15/2009 vom 24. März 2009, S. 550, FNA: 29-32 u. a.; EAPl 801/neu 801

Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010
Die Bekanntmachung bezweckt die zügige Umsetzung von Maßnahmen zur Überwindung der gegenwärtigen Konjunkturschwäche. Sie wendet sich an die Behörden des Freistaates Bayern zu den Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte und ab Erreichen dieser Werte und an die Kommunen mit dem Blick auf Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen. Sie tritt am 4. März 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.
Bek der Bayer. Staatsregierung vom 3. März 2009, StAnz. 10/2009 vom 6. März 2009, S. 1, AllMBl Nr. 4/2009 vom 30. März 2009, S. 107; EAPl 804/neu 8040

Prüfung der Sparkassen durch die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern (Prüfungsbekanntmachung – PrüfBek)
Zur Durchführung der Prüfungen nach Art. 13 SpkG und § 22 Abs. 2 und 3 SpkO regelt die Bekanntmachung die Aufgaben der Prüfungsstelle, die Arten und Durchführung der Prüfungen, die Berichterstattung, den Prüfungsabschluss sowie das Erledigungsverfahren. Sie tritt am 1. Oktober 2008 erstmals für die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 in Kraft und ersetzt die bisherige geänderte Regelung vom 1. März 1976.
Bek des StMI vom 13. Februar 2009, AllMBl Nr. 4/2009 vom 30. März 2009, S. 110; EAPl 831/neu 8310

Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV)
Die Rufnummer 110 wird als zusätzliche nationale Notrufnummer neben der europaeinheitlich vorgegebenen Notrufnummer 112 festgelegt. Die Verordnung enthält Vorschriften über die Einzugsgebiete, die Notrufverbindungen, die Anforderungen an Notrufanschlüsse, technische Richtlinien und Über-

9034_DBB5-09_Weiß_2AK 24.04.2009 9:52 Uhr Seite 220

gangsvorschriften. Die Verordnung tritt am 18. März 2009 in Kraft.
V vom 6. März 2009, BGBl I Nr. 13/2009 vom 17. März 2009, S. 481, FNA: neu: 900-15-6; EAPl 854/neu 8543

Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland
Geändert werden das Einkommensteuergesetz, die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, das Bundeskindergeldgesetz, das Finanzausgleichsgesetz, das Gesetz zur Nichtanrechnung des Kinderbonus, das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung, das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung und weitere Bundesgesetze und Verordnungen.
Art. 6 enthält das neue Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds" (ITFG) mit elf Paragraphen und einer umfangreichen Anlage und Art. 7 das neue Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) mit acht Paragraphen und einem Fördervolumen von 10 Mrd. €, von dem ein Prozentsatz von 14,2663 auf Bayern entfällt. Das Gesetz tritt mit zahlreichen Abweichungen zum 6. März 2009 in Kraft.
G vom 2. März 2009, BGBl I Nr. 11/2009 vom 5. März 2009, S. 416, FNA: neu: 8601-4 u. a.; EAPl 900/neu 9000

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2009
Der Landesvervielfältiger wird für neun Bundesländer, darunter auch für Bayern, um fünf Prozentpunkte erhöht. Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 2010 an das Finanzamt abzuführen. Abschlagszahlungen sind zu leisten. Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
V vom 18. Februar 2009, BGBl I Nr. 11/2009 vom 5. März 2009, S. 434, FNA:605-1-10-20; EAPl 900/neu 9000

Neufassung des Gemeindefinanzreformgesetzes
Das Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen wird unter Berücksichtigung von zehn Änderungen seit 2001, zuletzt durch das Gesetz vom 31. Juli 2008, in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.
Bek vom 10. März 2009, BGBl I Nr. 14/2009 vom 20. März 2009, S. 502, FNA: 605-1; EAPl 900/neu 9000

Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung (FzgLiefgMeldV)
Die Unternehmer oder Fahrzeuglieferer haben innerhalb einer bestimmten Frist die innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeuges i. S. des Umsatzsteuergesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern detailliert zu melden, sofern der Abnehmer der Lieferung keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet. Vorsätzliches oder leichtfertiges Zuwiderhandeln wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
V vom 18. März 2009, BGBl I Nr. 16/2009 vom 25. März 2009, S. 630, FNA: 611-10-14-6; EAPl 921/neu 921

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 62. (92.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident: Landrat Theo Zellner, Cham

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Cordula Henk
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Charlotte Kun
Tel. 0 89/21 83-72 07, Fax 0 89/21 83-73 16
E-Mail: charlotte.kun@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Clemens Köhler

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 125,– zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 14,50 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2009 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag.

Satz
Satz+Layout Fruth GmbH, Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
Zimmermann Druck & Verlag GmbH, Widukindplatz 2, D-58802 Balve

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox